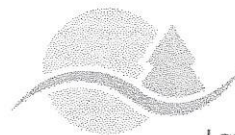


Eingegangen am

31. Jan. 2022

Stadt Burglengenfeld



Landratsamt

Schwandorf

Landratsamt Schwandorf, Postfach 15 49, 92406 Schwandorf

www.landkreis-schwandorf.de

Herrn ersten Bürgermeister
Thomas Gesche
Stadt Burglengenfeld
Postfach 11 30
93129 Burglengenfeld

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom: 21.12.2021

Unser Zeichen: 2.1-027-2021/016639

Unsere Nachricht vom:

Name: Maier Benedikt

Zimmernummer: 129

Telefon: 09431 471-344

Telefax: 09431 471-102

E-Mail: benedikt.maier@lra-sad.de

26.01.2022

**Vollzug der Gemeindeordnung;
Beanstandung eines Beschlusses des Stadtrates Burglengenfeld durch den
ersten Bürgermeister**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

mit Schreiben vom 21.12.2021 haben Sie der Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss des Stadtrates Burglengenfeld vom 14.12.2021 Beschlussnummer 201 gemäß Art. 59 Abs. 2 GO vorgelegt, da Sie diesen für rechtswidrig halten. Gemäß Art. 59 Abs. 2 GO haben Sie den Beschluss bereits in der genannten Sitzung beanstandet und den Vollzug ausgesetzt.

Der Beschluss des Stadtrates Burglengenfeld zum Tagesordnungspunkt „Antrag des BFB – Verkehrssicherung Umgehungsstraße“ lautet:

„Ein Geschwindigkeitstrichter mit 60 km/h soll an der Gefahrenstelle angebracht werden.“

Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung ist § 45 Abs. 9 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

Die Stadt Burglengenfeld ist als örtliche Verkehrsbehörde gemäß Art. 3 i.V.m. Art. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen für alle Aufgaben

Dienstgebäude

Wackersdorfer Straße 80
92421 Schwandorf
Telefon: 09431 471-0
Telefax: 09431 471-444
poststelle@lra-sad.de

Öffnungszeiten

Montag–Donnerstag 08:00–15:30 Uhr
Freitag 08:00–12:00 Uhr

Nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung!

Bankverbindung

Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN: DE57 7505 1040 0380 0090 50
BIC: BYLADEM1SAD

Sie erreichen das Landratsamt mit Citybus 102 oder mit Linienbus 105 und 106, halbstündlich ab Zentralem Omnibusbahnhof (am Bahnhof).



zuständig, welche der § 45 StVO den Straßenverkehrsbehörden zuweist, da es sich bei der Umgehungsstraße um eine Gemeindeverbindungsstraße im Sinne des Art. 46 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes handelt.

Aus Sicht der Rechtsaufsicht ist es fraglich, ob der Stadtrat für die Entscheidung einer einzelnen Geschwindigkeitsbeschränkung formell zuständig ist. Gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 3 Buchstabe b) der Geschäftsordnung der Wahlperiode 2020 - 2026 für den Stadtrat Burglengenfeld hat der Stadtrat die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Stadtrat oder einem beschließenden Ausschuss vorbehalten sind, dem ersten Bürgermeister zur eigenständigen Erledigung übertragen. Nach § 8 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe f) Geschäftsordnung gehören zum Aufgabengebiet des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss die grundsätzlichen Fragen des Straßenverkehrsrechts. Ob es sich bei der Anordnung einer einzelnen Geschwindigkeitsbegrenzung in einem Teilstück der Umgehungsstraße um eine grundsätzliche Frage des Straßenverkehrsrechts handelt, ist auch in Bezug auf die Größe der Stadt Burglengenfeld zweifelhaft. Diese Frage kann nach Ansicht der Rechtsaufsicht jedoch ungeklärt bleiben, da die Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung an der angedachten Stelle unabhängig vom anordnendem Organ materiell rechtswidrig ist.

Gemäß § 45 Abs. 9 Satz 3 StVO dürfen insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigen. Die zu prüfenden Schutzgüter sind im vorliegenden Fall die Sicherheit (Schutz von Leib und Leben) und die Ordnung (Leichtigkeit und Flüssigkeit) des Verkehrs. Es handelt sich um eine gebundene Entscheidung. Bei der Auslegung des § 45 Abs. 9 StVO steht der Stadt Burglengenfeld kein Ermessen zu.

Bei der Umsetzung der StVO hat die örtliche Verkehrsbehörde zudem zwingend die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung“ der Bundesregierung zu beachten. Diese führt zu Zeichen 274 „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ unter anderem folgendes aus:

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn



festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Geschwindigkeitsbeschränkungen können sich im Einzelfall schon dann empfehlen, wenn aufgrund unangemessener Geschwindigkeiten häufig gefährliche Verkehrssituationen festgestellt werden.

Außerhalb geschlossener Ortschaften können Geschwindigkeitsbeschränkungen nach Maßgabe der Nummer I erforderlich sein, wo Fußgänger oder Radfahrer im Längs- oder Querverkehr in besonderer Weise gefährdet sind; die zulässige Höchstgeschwindigkeit soll auf diesen Abschnitten in der Regel 70 km/h nicht übersteigen.

Da der Vollzug des § 45 StVO eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises ist, wurde die untere Verkehrsbehörde des Landratsamtes als Fachaufsicht an der Prüfung des Sachverhaltes beteiligt. Diese nimmt auf der Grundlage von zwei Verkehrsschauen wie folgt Stellung:

↳ wann, wo genau?

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung an der Querungsstelle ist unzulässig, da die erforderlichen Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorliegen. Es besteht kein zwingendes Erfordernis einer Geschwindigkeitsbeschränkung, damit die Umgehungsstraße an dieser Stelle sicher gequert werden kann.

Aufgrund der örtlichen Verhältnisse besteht keine Gefahrenlage, welche das allgemeine Risiko einer Rechtsgutbeeinträchtigung (vorliegend Leib und Leben), welchem man sich im Straßenverkehr zwangsläufig aussetzt, erheblich übersteigt.

→ es hat einen Toten gegeben!

Bei Nutzung der angelegten Gehwege sind Fußgänger im Längs- oder Querverkehr in keiner besonderen Weise gefährdet.

Fußgänger, welche im gegenständlichen Bereich die Umgehungsstraße queren möchten, verfügen über sehr weite Sichtweiten. Es kann frühzeitig erkannt werden, ob sich Kraftfahrzeugverkehr nähert und beim Queren der Straße gewartet werden muss, § 25 Abs. 2 StVO. So kann eine Gefährdung der eigenen Person und anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen werden.

Der Fußgängerverkehr muss sich auch nicht im Längsverkehr am Fahrbahnrand bewegen. Unter der Kallmünzer Straße befindet sich ein lose ausgebauter Gehweg, welcher genutzt werden kann.

mit Hilfenutzung zur Umgehungsquerung

Aufgrund des eher mäßigen Verkehrsaufkommens fallen auch keine unzumutbar langen Wartezeiten an.

↳ ?? was bestimmt das was mäßig ist?

Die Rechtsaufsichtsbehörde teilt die Auffassung der Fachaufsicht, dass die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung zur Schaffung einer sicheren Querungsstelle im gegenständlichen Bereich der Umgehungsstraße rechtswidrig ist, da die sichere Überquerung der Straße auch ohne Geschwindigkeitsbeschränkung möglich ist.

Der erste Bürgermeister hat den genannten Beschluss demnach rechtmäßig beanstandet und den Vollzug ausgesetzt, Art. 59 Abs. 2 GO.

Dem Stadtrat Burglengelfeld ist die rechtliche Würdigung der Rechtsaufsicht vorzulegen. Der Stadtrat soll Gelegenheit erhalten sich erneut mit dem Sachverhalt zu befassen. Das Ergebnis der Beratung und Beschlussfassung ist der Rechtsaufsicht mitzuteilen.

Die untere Verkehrsbehörde am Landratsamt wird über das Ergebnis der Stadtrats-sitzung in Kenntnis gesetzt.

Mit freundlichen Grüßen



Maier